

Alte Fassung

Neue Fassung

**Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)**

**§ 1
Gebührenpflicht**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

Die Stadt **Karlsruhe** erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche **Einrichtung der** Abfallentsorgung **gemäß der Abfallentsorgungssatzung** Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührensuldnerin/Gebührensuldner**

**§ 2
Gebührensuldnerin/Gebührensuldner**

(1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner der Abfallgebühren ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer und andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte (§ 3 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe). Bei der Anfuhr von Abfällen nach § 4 Absatz 8, 9 und 11 ist Gebührensuldnerin/Gebührensuldner, wer den Abfall anfährt. Gebührensuldnerin/Gebührensuldner für besondere Abholungen ist, wer die Abholung beantragt oder wer sich zur Übernahme der Gebührensuld verpflichtet.

(1) Gebührensuldnerin **oder** Gebührensuldner der Abfallgebühren **sind** die **Grundstückseigentümerinnen und** Grundstückseigentümer. **Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtsuldnerinnen oder Gesamtsuldner. Soweit auf einem Grundstück schuldrechtlich Berechtigte, Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte bestehen, treten diese – in der Reihenfolge dieser Aufzählung - an die Stelle der zuvor bestimmten Gebührensuldnerinnen oder Gebührensuldner** (§ 3 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe). Bei der Anfuhr von Abfällen nach **§ 8 Absatz 1 bis 4 und 6** ist Gebührensuldnerin **oder** Gebührensuldner, wer den Abfall anfährt. Gebührensuldnerin **oder** Gebührensuldner für besondere Abholungen ist, wer die Abholung beantragt oder wer sich zur Übernahme der Gebührensuld verpflichtet.

(2) Werden Abfallbehälter gemeinschaftlich für mehrere anschlusspflichtige Grundstücke zugeteilt, sind die Anschlusspflichtigen in den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke, in den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend dem in der Erklärung der Beteiligten genannten Anteil Gebührensuldnerin/ Gebührensuldner.

(2) Werden Abfallbehälter gemeinschaftlich für mehrere anschlusspflichtige Grundstücke zugeteilt, sind die Anschlusspflichtigen in den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke, in den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend dem in der Erklärung der Beteiligten genannten Anteil Gebührensuldnerin **oder** Gebührensuldner.

(3) Mehrere Gebührensuldnerinnen/ Gebührensuldner haften als Gesamtsuldnerinnen/ Gesamtsuldner.

(4) Vertretungsberechtigte Dritte (z. B. Hausverwaltungen) haben der Stadt auf Anfrage die aktuellen Eigentümerinnen/ Eigentümer, die sie vertreten, schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Gebühren für die Entsorgung des Abfalls werden jeweils nach der Zahl und Größe der Restmüllbehälter bemessen, die sich nach § 10 Absatz 1 bis 3 der Abfallentsorgungssatzung bestimmt. Bei zusätzlichen Entleerungen über den regelmäßigen Entsorgungsturnus hinaus gilt auch die Anzahl der Entleerungen als Bemessungsgrundlage.

(2) Für die Absaugung von Abfall gilt die nach § 10 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung festgelegte Recheneinheit als Bemessungsgrundlage. Sie schließt die Gebühren für Müll-, Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffentsorgung mit ein.

(3) Die Gebühren für die nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung bestimmte Sonderform der Abfallentsorgung in den eingegliederten Ortsteilen Hohenwettersbach, Neureut, Wettersbach und Wolfartsweier werden nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessen. Für Behälter bis 240 Liter Rauminhalt wird ein elfprozentiger Abschlag für den eigenhändigen Zu- und Abtransport der Gefäße an den Straßen- oder Gehwegrand gewährt.

(4) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden werden nach Zahl und Größe der Mulden je Abholung bemessen.

(5) Für die Entsorgung von Behältern für gepressten Abfall werden die Gebühren nach der Behältergröße und nach der Zahl der Abholungen bemessen.

(3) Vertretungsberechtigte Dritte (z. B. Hausverwaltungen) haben der Stadt **Karlsruhe** die aktuellen Eigentümerinnen **und** Eigentümer, die sie vertreten, schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Gebühren für die Entsorgung des Abfalls werden jeweils nach der Zahl und Größe der Restmüllbehälter bemessen, die sich nach § 10 Absatz 1 bis 3 der Abfallentsorgungssatzung bestimmt. Bei zusätzlichen Entleerungen über den regelmäßigen Entsorgungsturnus hinaus gilt auch die Anzahl der Entleerungen als Bemessungsgrundlage.

(2) Für die Absaugung von Abfall gilt die nach § 10 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung festgelegte Recheneinheit als Bemessungsgrundlage. Sie schließt die Gebühren für **Restmüll**-, Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffentsorgung mit ein.

(3) Die Gebühren für die nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung bestimmte Sonderform der Abfallentsorgung in den eingegliederten Ortsteilen Hohenwettersbach, Neureut, Wettersbach und Wolfartsweier werden nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessen. Für Behälter bis 240 Liter Rauminhalt wird ein elfprozentiger Abschlag für den eigenhändigen Zu- und Abtransport der Gefäße an den Straßen- oder Gehwegrand gewährt.

(4) Die Gebühren für die Bereitstellung von Abfallbehältern bei privaten oder öffentlichen Veranstaltungen im öffentlichen Straßenraum gemäß § 6 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden nach Anzahl, Größe und Leerungszyklus (einmalige oder wiederkehrende Leerung) der bestellten Abfallbehälter bemessen.

Die Gebühren für dabei erbrachte Reinigungsleistungen (Standplatzreinigung inklusive Umfeld) im Rahmen von privaten oder öffentlichen Veranstaltungen bemessen sich nach der Art und Größe der eingesetzten Reinigungsfahrzeuge sowie nach der Anzahl des eingesetzten Reinigungspersonals und werden pro Stunde berechnet.

Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden und Presscontainern im Rahmen von privaten oder öffentlichen Veranstaltungen bemessen sich gemäß Absatz 5 und 6.

(5) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden werden nach der Nutzungsdauer, der Zahl der Anlieferungs- bzw. Abholungsvorgänge sowie nach gewähltem Volumen und der Abfallfraktion bemessen.

(6) Die Gebühren für die Entsorgung von Behältern für gepressten Abfall werden nach der Behältergröße und nach der Zahl der Abholungen bemessen.

(6) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen bei der Wertstoffstation Nordbeckenstraße oder der Umladestation Im Schlehert werden nach Art und Gewicht des angelieferten Abfalls bemessen. Die Gebühren für die Anlieferung von Altreifen werden nach Art und Stückzahl bemessen. Die Gebühren für die Annahme von Grünabfällen und Grobholz werden nach Menge des angelieferten Abfalls bemessen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen bei 14-täglich einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) - soweit nicht die Sondervorschriften des § 6 zutreffen - für einen

- 80-Liter-MGB 24,07 Euro im Monat
- 120-Liter-MGB 30,01 Euro im Monat
- 240-Liter-MGB 57,75 Euro im Monat
- 770-Liter-MGB 184,98 Euro im Monat
- 1 100-Liter-MGB 242,46 Euro im Monat

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung der Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter enthalten.

Bei mehrmaliger Entleerung auf Antrag der Gebührenschuldnerin/ des Gebührenschuldners erhöhen sich die Gebühren entsprechend der Anzahl der Entleerungen.

(7) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen bei der Wertstoffstation Nordbeckenstraße oder der Umladestation Im Schlehert werden nach Art und Gewicht des angelieferten Abfalls bemessen.

Die Gebühren für die Anlieferung von Altreifen werden nach Art und Stückzahl bemessen.

Die Gebühren für die Annahme von Grünabfällen und Grobholz werden nach Menge des angelieferten Abfalls bemessen.

§ 4 Gebührensätze für Abfallbehälter

(1) Die Gebühren für die Restmüllbehälter betragen bei 14-täglich einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) - soweit nicht die Sondervorschriften des § 4 **Absatz 2** zutreffen - für einen

- 80-Liter-MGB **18,80 Euro im Monat**
- 120-Liter-MGB **28,20 Euro im Monat**
- 240-Liter-MGB **56,40 Euro im Monat**
- 770-Liter-MGB **180,95 Euro im Monat**
- 1.100-Liter-MGB **258,50 Euro im Monat**

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung der Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter enthalten.

(2) In den Fällen des § 12 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren für Restmüllbehälter bei 14-täglicher einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) für einen

- **80-Liter-MGB 16,73 Euro im Monat**
- **120-Liter-MGB 25,09 Euro im Monat**
- **240-Liter-MGB 50,19 Euro im Monat**
- **770-Liter-MGB 180,95 Euro im Monat**
- **1.100-Liter-MGB 258,50 Euro im Monat**

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung der Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter enthalten.

(3) Bei mehrmaliger Entleerung auf Antrag der Gebührenschuldnerin **oder des Gebührenschuldners erhöhen sich die Gebühren entsprechend der Anzahl der Entleerungen.**

Anerkannte Selbstkompostiererinnen oder Selbstkompostierer erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 12,27 Prozent.

Gewerbebetriebe, die gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 13 Abfallentsorgungssatzung von der Bioabfallentsorgung ausgeschlossen sind, erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 18,27 Prozent.

(2) Die Abfallgebühr für Grundstücke, die an eine Abfallsauganlage angeschlossen sind, beträgt die Recheneinheit 30,01 Euro im Monat.

(3) Werden mehreren Grundstücken gemeinsam Müll-, Bioabfall-, Altpapier- oder Wertstoffbehälter zugeteilt, sind die Gebühren in den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke aufzuteilen. In den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist die Erklärung der Beteiligten für die Gebührenaufteilung maßgebend.

(4) Für die im Handel erhältlichen Abfallsäcke als Einwegbehälter mit dem Aufdruck "Abfallsack der Stadt Karlsruhe" werden die Gebühren über den Kaufpreis von 4,00 Euro je Stück erhoben.

(4) Anerkannte Selbstkompostiererinnen und Selbstkompostierer sowie Nichthaushaltungen ohne Biotonne (unter Nachweis der Verwertung) erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 2,87 Prozent.

(5) Für eine Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 12 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung wird ein Gebührenzuschlag von 21,79 Prozent auf die jeweiligen Abfallgebühren erhoben.

(6) Die Abfallgebühr für Grundstücke, die an eine Abfallsauganlage angeschlossen sind, beträgt die Recheneinheit 28,20 Euro im Monat.

(7) Werden mehreren Grundstücken gemeinsam Restmüll-, Bioabfall-, Altpapier- oder Wertstoffbehälter zugeteilt, sind die Gebühren in den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke aufzuteilen. In den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist die Erklärung der Beteiligten für die Gebührenaufteilung maßgebend.

(8) Für die im Handel erhältlichen Abfallsäcke als Einwegbehälter mit dem Aufdruck "Abfallsack der Stadt Karlsruhe" wird eine Gebühr von 4,00 Euro je Stück erhoben.

(9) Die Gebühr für die vorübergehende Bereitstellung von zusätzlichen Abfallbehältern bei privaten oder öffentlichen Veranstaltungen auf angeschlossenen Grundstücken bemisst sich entsprechend § 3 Absatz 4 unter Ausschluss von Reinigungsleistungen.

§ 5 Gebührensatz für Sonderleerungen

(5) Bei Entsorgung wegen Fehlbefüllung von Abfallbehältern im Sinne von § 6 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 142,33 Euro bei Abholung außerhalb der regulären Entsorgungstour.

Bei einer Sonderleerung im Sinne von § 6 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 142,33 Euro je Anfahrt; bei Restmüllbehältern zuzüglich 13 Prozent der Gebühr nach Absatz 1 je Abfallbehälter für die Entsorgung des Behälterinhaltes.

Bei einer gesonderten Anfahrt wegen Unzugänglichkeit der Abfallbehälter betragen die Gebühren 142,33 Euro je Anfahrt.

Für eine Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 12 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung wird ein Gebührenzuschlag von 21,91 Prozent auf die jeweiligen Abfallgebühren erhoben.

(1) Bei Entsorgung wegen Fehlbefüllung von Abfallbehältern im Sinne von § 6 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 136,60 Euro bei Abholung außerhalb der regulären Entsorgungstour.

(2) Bei einer Sonderleerung im Sinne von § 6 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 136,60 Euro je Anfahrt; bei Restmüllbehältern zuzüglich 10,20 Prozent der Gebühr nach Absatz 1 je Abfallbehälter für die Entsorgung des Behälterinhaltes.

(3) Bei einer gesonderten Anfahrt wegen Unzugänglichkeit der Abfallbehälter betragen die Gebühren 136,60 Euro je Anfahrt.

§ 6

Gebührensätze bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen

(1) Für die vorübergehende Überlassung von Behältern für Veranstaltungen, Straßenfeste, Messen und Märkte gemäß § 6 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Entsorgungsleistungen

	MGB-Größe (in Liter)	Restmüll, Wertstoff	Bio
Behälter ohne Leerung	120	-	8,23 Euro
	240	16,46 Euro	-
	770	64,15 Euro	-
	1.100	64,15 Euro	-
Behälter inklusive einmaliger Leerung	120	-	11,77 Euro
	240	23,54 Euro	-
	770	86,87 Euro	-
	1.100	96,61 Euro	-
Zusätzliche Leerung eines Behälters	120	-	7,33 Euro
	240	14,66 Euro	-
	770	47,05 Euro	-
	1.100	67,22 Euro	-

Bei den Behältergrößen 120-240 Liter beträgt die zu bestellende Mindestbehälterzahl fünf Stück.

2. Reinigungsleistungen bei Veranstaltungen

	Gebühr pro Stunde
Kehrmaschinen/LKW inkl. Fahrer	145,33 Euro
Kleinlastwagen inkl. Fahrer	84,41 Euro
Handtrupp Straßenreiniger	49,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Abfallmulden und Presscontainern wird gemäß § 7 erhoben.

§ 7

Gebührensätze für Abfallmulden und Presscontainer

(6) Für die Aufstellung, Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden werden je Abholung erhoben für eine

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Stadtgebiet Karlsruhe mit einem der folgenden Behältnisse setzen sich aus einer Grundgebühr, Transportgebühr sowie einer Entsorgungsgebühr

- 5 m³ Umleermulde (Restmüll) 261,91 Euro
- 5 m³ Umleermulde (Wertstoff) 167,47 Euro
- 7 m³ Absetzmulde (nur soweit Einsatz von 5 m³ Umleermulden nicht möglich) (Restmüll) 390,04 Euro
- 20 m³ Absetzmulde (Restmüll) 705,37 Euro

Bei Gewerbebetrieben wird die Gebühr für 5 m³ Umleermulden (Wertstoff) die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.

zusammen. Die Grundgebühr fällt auch am Aufstellungs- und Abholungstag an.

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Umleermulde (5 cbm)

Grundgebühr	Jahrespauschale	Monatspauschale	Mindestpauschale (5 Tage)	Tagespauschale
5 cbm	172,10 Euro	14,34 Euro	2,35 Euro	0,47 Euro

Transportgebühr bei Leerung	Einmalige Aufstellung/Abholung	Pro Leerung
	117,20 Euro	51,50 Euro

2. Absetzmulde/Abrollcontainer (7 / 10 / 20 / 35 cbm)

Grundgebühr	Jahrespauschale	Monatspauschale	Mindestpauschale (5 Tage)	Tagespauschale
7 cbm	301,60 Euro	25,13 Euro	4,13 Euro	0,82 Euro
10 cbm	461,80 Euro	38,48 Euro	6,32 Euro	1,26 Euro
20 cbm	724,60 Euro	60,38 Euro	9,92 Euro	1,98 Euro
35 cbm	761,30 Euro	63,44 Euro	10,42 Euro	2,08 Euro

Transportgebühr bei Leerung	Einmalige Aufstellung/Abholung	Pro Leerung
	58,60 Euro	117,20 Euro

(7) Für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern werden je Abholung erhoben für

- Pressbehälter bis 10 m³ Inhalt 1.066,10 Euro
- Pressbehälter von über 10 m³ Inhalt 1.757,30 Euro

3. Presscontainer (müssen kundenseitig gestellt werden, Grundgebühr entfällt)

Transportgebühr bei Leerung	Einmalige Aufstellung/Abholung	Pro Leerung
	58,60 Euro	117,20 Euro

(2) Für Fahrten zu Entsorgungsorten (Transportziel) außerhalb des Stadtgebiets Karlsruhe über 50 Minuten Fahrzeit hinaus wird ein Zuschlag je angefangene 15 Minuten Fahrzeit von 35,10 Euro berechnet. Fahrten zu

Entsorgungsorten außerhalb des Stadtgebiets Karlsruhe werden nicht per Umleermulde angeboten.

§ 8
Gebührensätze auf den Wertstoffstationen, Kompostplätzen und der Umladestation

(8) Für die Annahme von Abfällen auf der Umladestation Im Schlehert werden je nach Art und Gewicht des Abfalls erhoben für

- thermisch behandelbare Abfälle 322,00 Euro/t
- nicht thermisch behandelbare Abfälle 134,00 Euro/t

Soweit sich aus technischen Gründen kein Gewicht ermitteln lässt, wird je angefangenem Kubikmeter eine Pauschale von 10,00 Euro erhoben. Die Gebühren werden je angefangene 50 kg Abfall und bei unterschiedlichen Abfallarten nach der teuersten enthaltenen Sorte erhoben. Die Mindestgebühren betragen 10,00 Euro je Anlieferung. Centbeträge werden auf 0,10 Euro abgerundet.

Für die Anlieferung von Altreifen werden je Stück erhoben:

- Pkw-Reifen ohne Felgen 4,00 Euro
- Pkw-Reifen mit Felgen 11,00 Euro
- Lkw-Reifen ohne Felgen 15,00 Euro
- Lkw-Reifen mit Felgen 25,00 Euro

Die Anlieferung von Reifen ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

Abweichend von Satz 1 gilt:

Für die Anlieferung von Abfällen aus Haushalten durch private Selbstanliefernde bei der Wertstoffstation in der Nordbeckenstraße wird bei Rest- und Sperrmüll eine Pauschalgebühr von 10,00 Euro je angefangenem halben Kubikmeter pro Anlieferung erhoben.

Für die Anlieferung von Bauschutt, Gips und Asbestabfällen wird eine Pauschalgebühr von 12,00 Euro je angefangenem halben Kubikmeter pro Anlieferung erhoben. Für die Anlieferung von Holz, das gefährliche Stoffe enthält, und Mineralfaserabfällen wird eine Pauschalgebühr von 6,00 Euro je angefangenem

(1) Für die Annahme von Abfällen auf der Umladestation Im Schlehert werden je nach Art und Gewicht des Abfalls erhoben für

- thermisch behandelbare Abfälle 322,00 Euro/t
- nicht thermisch behandelbare Abfälle 134,00 Euro/t

Soweit sich aus technischen **oder eichrechtlichen** Gründen kein Gewicht ermitteln lässt, wird je angefangenem Kubikmeter eine Pauschale von 10,00 Euro erhoben. Die Gebühren werden je angefangene 50 kg Abfall und bei unterschiedlichen Abfallarten nach der teuersten enthaltenen Sorte erhoben. Die Mindestgebühren betragen 10,00 Euro je Anlieferung. Centbeträge werden auf 0,10 Euro abgerundet.

Für die Anlieferung von Abfällen in haushaltsüblichen Kleinmengen an die Wertstoffstationen in der Nordbecken- und Maybachstraße wird bei Rest- und Sperrmüll eine Pauschalgebühr von 10,00 Euro je angefangenem halben Kubikmeter pro Anlieferung erhoben.

(2) Für die Anlieferung von Altreifen werden je Stück erhoben:

- Pkw-Reifen ohne Felgen **5,00 Euro**
- Pkw-Reifen mit Felgen **10,00 Euro**
- Lkw-Reifen ohne Felgen 15,00 Euro
- Lkw-Reifen mit Felgen 25,00 Euro

Die Anlieferung von Reifen ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

(3) Für die Anlieferung von Bauschutt sowie unbelasteten Bodenaushub an die Wertstoffstationen Nordbecken- und Maybachstraße wird eine Pauschalgebühr von 15,00 Euro je angefangenem halben Kubikmeter pro Anlieferung erhoben. Für die Anlieferung von Gips, Asbestabfällen und

halben Kubikmeter pro Anlieferung erhoben. Für die Anlieferung bei der Wertstoffstation in der Maybachstraße wird bei Bauschutt und Gips eine Pauschalgebühr von 12,00 Euro je angefangenem halbem Kubikmeter pro Anlieferung erhoben.

(9) In den Fällen des § 7 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren für die Anlieferung von Wertstoffen 250,00 Euro/t. Die Anlieferung von folgenden Wertstoffen ist bei allen Wertstoffstationen in haushaltsüblichen Mengen (pro Kalenderjahr für alle Abfallarten zusammen maximal 1 m³) gebührenfrei: Altpapier, Metalle, Holz, Kunststoffe, Styropor, Kork, Elektro- und Elektronikschrott, Glas, Grünabfälle und Altkleider. Größere Anlieferungsmengen oben aufgeführter Wertstoffe bzw. andere verwertbare Abfälle werden lediglich bei der Umladestation Im Schleher für 250,00 Euro/t entgegengenommen.

(10) Schadstoffanlieferungen entsprechend § 8 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung sind gebührenfrei.

(11) Die Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen und Grobholz aus Haushaltungen ist gebührenfrei. Bei Anlieferungen über ein Kubikmeter ist von den Anliefernden ein Anlieferschein auszufüllen. Für sonstige Anlieferungen von kompostierbaren Grünabfällen und Grobholz wird auf den städtischen Kompostieranlagen eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro je angefangenem Kubikmeter erhoben.

(12) Für die Abgabe von Laubsäcken werden Gebühren von 0,25 Euro je Stück erhoben.

(13) Für auf Antrag erbrachte Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, wird der Antragstellerin/dem Antragsteller ein aufwandsbezogenes Entgelt berechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Abholung oder Absaugung von Abfällen nach § 4 Absätze 1 bis 3 sowie § 6 entstehen zum Ersten eines Kalendermonats. Bei erstmaligem Anschluss an die Abfallentsorgung entsteht die Behältergebühr zum Ersten des Kalendermonats, der auf den erstmaligen Anschluss folgt. Bei Veränderung des Behältervolumens oder der Recheneinheiten innerhalb des Kalendermonats oder der Zu- bzw. Abschläge auf die Behältergebühr aufgrund dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht im neuen Umfang zum Ersten des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt. Bei Wegfall der Zuordnung zur

Mineralfaserabfällen an die Wertstoffstationen Nordbecken- und Maybachstraße wird eine Pauschalgebühr von 20,00 Euro je angefangenem halben Kubikmeter pro Anlieferung erhoben. Für die Anlieferung an die Wertstoffstationen Nordbecken- und Maybachstraße von Holz, das gefährliche Stoffe enthält wird eine Pauschalgebühr von 10,00 Euro je angefangenem halben Kubikmeter pro Anlieferung erhoben.

(4) Die Anlieferung von folgenden Wertstoffen ist bei allen Wertstoffstationen in haushaltsüblichen Mengen (pro Kalenderjahr für alle Abfallarten zusammen maximal 1 **cbm**) gebührenfrei: Altpapier, Metalle, Holz, Kunststoffe, Styropor, Kork, Elektro- und Elektronikschrott, Glas, Grünabfälle und Altkleider. Größere Anlieferungsmengen oben aufgeführter Wertstoffe bzw. andere verwertbare Abfälle werden lediglich bei der Umladestation Im Schleher für 250,00 Euro/t entgegengenommen (**§ 7 Absatz 6 Abfallentsorgungssatzung**).

(5) Schadstoffanlieferungen entsprechend § 8 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung sind gebührenfrei.

(6) Die Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen und Grobholz aus Haushaltungen ist gebührenfrei. Bei Anlieferungen über ein Kubikmeter ist von den Anliefernden ein Anlieferschein auszufüllen. Für sonstige Anlieferungen von kompostierbaren Grünabfällen und Grobholz wird auf den städtischen Kompostieranlagen eine Gebühr in Höhe von 10,00 Euro je angefangenem Kubikmeter erhoben.

(7) Für die Abgabe von Laubsäcken werden Gebühren von 0,25 Euro je Stück erhoben.

(8) Für auf Antrag erbrachte Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, wird der Antragstellerin **oder** dem Antragsteller ein aufwandsbezogenes Entgelt berechnet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Abholung oder Absaugung von Abfällen nach § 4 Absätze **1 bis 7** entstehen zum Ersten eines Kalendermonats. Bei erstmaligem Anschluss an die Abfallentsorgung entsteht die Behältergebühr zum Ersten des Kalendermonats, der auf den erstmaligen Anschluss folgt. Bei Veränderung des Behältervolumens oder der Recheneinheiten innerhalb des Kalendermonats oder der Zu- bzw. Abschläge auf die Behältergebühr aufgrund dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht im neuen Umfang zum Ersten des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt. Bei Wegfall der Zuordnung zur

pneumatischen Abfallsauganlage gemäß § 3 Absatz 2 a der Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenpflicht im neuen Umfang zum Ersten des Kalendermonats, der auf den Wegfall folgt. Für die Abholung von Abfällen nach § 4 Absatz 5 bis 7 entstehen die Gebühren jeweils mit dem Antrag auf Entsorgung der Abfälle oder ab dem Zeitpunkt der Veranlassung durch die Stadt. Die Gebühren nach § 4 Absatz 8 und 10 entstehen mit der Anfuhr des Abfalls auf die Umladestation Im Schlehert, den Wertstoffstationen Nordbeckenstraße und Maybachstraße oder bei der Schadstoffannahmestelle.

(2) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 - 3 sowie nach § 6 werden zusammen mit der Jahresrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH festgesetzt und erhoben. Dies kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Rechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH fällig. Werden Abschlagszahlungen festgelegt, so werden die Gebühren jeweils am Ende eines Kalendermonats oder entsprechend den von den Stadtwerken festgelegten Erhebungszeiträumen fällig. Bis zur Gebührensatzung sind zu den gleichen Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen auf der Grundlage der letzten Jahresrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH oder, falls Vergleichswerte nicht vorliegen, entsprechend der von der Stadt festgesetzten Zahl und Größe der Abfallbehälter zu entrichten.

Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt ist die Gebührenschildnerin/der Gebührenschildner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

(3) Die Gebühren nach § 4 Absatz 5 - 7 werden jeweils mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 4 Absatz 8 und 9 werden mit der Anfuhr des Abfalls auf die Umladestation Im Schlehert fällig und sind an Ort und Stelle bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 4 Absatz 11 werden mit der Anfuhr des Abfalls auf die Kompostierungsanlagen fällig und sind an Ort und Stelle bar zu entrichten. Bei häufigen Anlieferungen kann eine Gebührenentrichtung gegen Sammelbescheid widerruflich zugelassen werden. Die Gebühr wird dann mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebührenschild gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 und 2 Abfallentsorgungssatzung ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 i.V.m. § 27 KAG).

(5) Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten die oben genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer kann nachgefordert werden.

pneumatischen Abfallsauganlage gemäß § 3 Absatz 2 a der Abfallentsorgungssatzung entsteht die Gebührenpflicht im neuen Umfang zum Ersten des Kalendermonats, der auf den Wegfall folgt.

Für die Abholung von Abfällen nach **§ 5 Absatz 1 bis 3 und § 7** entstehen die Gebühren jeweils mit dem Antrag auf Entsorgung der Abfälle oder ab dem Zeitpunkt der Veranlassung durch die Stadt **Karlsruhe**. Die Gebühren nach **§ 8 Absatz 1 bis 3 und 5** entstehen mit der Anfuhr des Abfalls auf die Umladestation Im Schlehert, den Wertstoffstationen Nordbeckenstraße und Maybachstraße oder bei der Schadstoffannahmestelle.

(2) Die Gebühren nach § 4 Absatz **1 bis 7** werden zusammen mit der Jahresrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH festgesetzt und erhoben. Dies kann bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auf Antrag der **oder** des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Rechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH fällig. Werden Abschlagszahlungen festgelegt, so werden die Gebühren jeweils am Ende eines Kalendermonats oder entsprechend den von den Stadtwerken festgelegten Erhebungszeiträumen fällig. Bis zur Gebührensatzung sind zu den gleichen Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen auf der Grundlage der letzten Jahresrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH oder, falls Vergleichswerte nicht vorliegen, entsprechend der von der Stadt **Karlsruhe** festgesetzten Zahl und Größe der Abfallbehälter zu entrichten.

Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt **Karlsruhe** mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt **Karlsruhe** ist die Gebührenschildnerin **oder** der Gebührenschildner im Gebührenbescheid hinzuweisen.

(3) Die Gebühren nach **§ 5 Absatz 1 bis 3 und § 7** werden jeweils mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach **§ 8 Absatz 1 bis 4** werden mit der Anfuhr des Abfalls auf die Umladestation Im Schlehert **sowie auf die Wertstoffannahmestellen Maybach- und Nordbeckenstraße** fällig und sind an Ort und Stelle bar zu entrichten. Die Gebühren nach **§ 8 Absatz 6** werden mit der Anfuhr des Abfalls auf die Kompostierungsanlagen fällig und sind an Ort und Stelle bar zu entrichten.

Bei häufigen Anlieferungen kann eine Gebührenentrichtung gegen Sammelbescheid widerruflich zugelassen werden. Die Gebühr wird dann mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Gebührenschild gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 und 2 Abfallentsorgungssatzung ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 i.V.m. § 27 KAG).

(5) Im Falle einer nachträglich eintretenden Steuerpflicht gelten die oben genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer kann nachgefordert werden.

§ 6
Sondervorschriften

In den Fällen des § 12 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren für Restmüllbehälter bei 14-täglicher einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) für einen

- 80-Liter-MGB 21,42 Euro im Monat
- 120-Liter-MGB 26,71 Euro im Monat
- 240-Liter-MGB 51,40 Euro im Monat
- 770-Liter-MGB 184,98 Euro im Monat
- 1 100-Liter-MGB 242,46 Euro im Monat

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung der Bioabfall-, Altpapier- und Wertstoffbehälter enthalten.